



BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Rekursgericht hat durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Wolfgang Salzmann als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Ulrich Heller und die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr. Birgit Berchtold als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Parteien **1. L** [REDACTED] **Z** [REDACTED], Rue [REDACTED] 52, B-5570 Winenne, **2. M** [REDACTED] **Z** [REDACTED], [REDACTED], D-87527 Ofterschwang, beide vertreten durch Mag. Daniel Vonbank, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen die beklagte Partei **C** [REDACTED] **S** [REDACTED], [REDACTED]-Straße 100, D-80687 München, vertreten durch Summer Schertler Stieger Kaufmann Droop Rechtsanwälte GmbH in Bregenz, wegen Auskunftserteilung und Zahlung (Auskunftsinteresse EUR 35.000,--) über den Rekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Landesgerichtes Feldkirch vom 1.10.2015, 56 Cg 69/15z-6, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird, soweit darin Nichtigkeit geltend gemacht wird, **verworfen**.

Im Übrigen wird dem Rekurs **Folge** gegeben; der angefochtenen Beschluss wird dahin **abgeändert**, dass er zu lauten hat wie folgt:

„a) Die Einrede der mangelnden inländischen Gerichtsbarkeit wird **verworfen**.

b) Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien zu Handen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 1.439,24 bestimmten Kosten des Zwischenstreites (darin enthalten EUR 239,87 an USt) zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien zu Handen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 1.798,61 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens (darin enthalten EUR 299,77 an USt) zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist **n i c h t** zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Die **klagenden Parteien** begehren im Rahmen einer Stufenklage nach Art XXLII EGZPO

1. die Auskunftserteilung über sämtliche pflichtteilsrelevanten Zuwendungen (Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse) der Erblasserin [REDACTED], geb. am 30.10.1926, unter Lebenden an den Beklagten sowie über pflichtteilsrelevante Schenkungen der Erblasserin unter Lebenden im Zeitraum 13.7.2011 bis 13.7.2014 an nicht oder zum Todeszeitpunkt nicht konkret pflichtteilsberechtigte Dritte, sowie die eidliche Bekräftigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft; sowie
2. die Zahlung des sich auf Grund der Auskunftserteilung ergebenden weiteren Guthabensbetrages je zur Hälfte, wobei die ziffernmäßige Festsetzung des Zahlungsbegehrens bis zur gemäß Punkt 1 des Urteilsspruchs erfolgten Auskunftserteilung vorbehalten bleibe.

Die Zuständigkeit des angerufenen Landesgerichtes Feldkirch stützten die klagenden Parteien auf § 99 JN, da der Beklagte Eigentümer der Liegenschaft EZ ■■■■■ GB 91012 Mittelberg sei.

Der **Beklagte** erhob die Einrede der mangelnden inländischen Gerichtsbarkeit, beantragte die Zurückweisung der Klage und wendete ein, nach Art 3 EuGVVO könnten Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben, nur vor den Gerichten eines anderen Mitgliedsstaates gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden. Der Beklagte habe seinen Wohnsitz in Deutschland. Darüber hinaus sei im Anhang I zu dieser Verordnung ausdrücklich normiert, dass im Geltungsbereich der EuGVVO § 99 JN (Gerichtsstand des Vermögens) nicht zur Anwendung gebracht werden könne.

Die Manifestationsklage nach Art XXLII EGZPO betreffe keinen erbrechtlichen Sachverhalt.

Die klagenden Parteien replizierten hierauf, die Stufenklage ziele auf Erfüllung einer Geldleistungsverpflichtung des Beklagten an die pflichtteilsberechtigten Kläger ab. Aus diesem Grunde komme die EuGVVO nicht zur Anwendung.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das **Erstgericht** seine internationale Unzuständigkeit ausgesprochen und die Klage zurückgewiesen.

Es begründete die Entscheidung damit, dass sich das Manifestationsbegehren der Kläger nicht auf die in Österreich gelegene Liegenschaft des Beklagten beziehen könne, sondern vielmehr nur auf unbekanntes Vermögen, welches der Beklagte aus der Erbschaft erhalten haben soll. Dass dieses Vermögen in Österreich gelegen sei, hätten die Kläger gar nicht behauptet. Ein in Deutschland gelegenes Vermögen könne jedoch die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte nicht begründen.

Im Übrigen müssten die Kläger sich auf den Zuständigkeitstatbestand des § 77 Abs 1 JN berufen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der auf die Rechtsmittelgründe der Nichtigkeit, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Rekurs der klagenden Parteien mit dem primär gestellten Antrag, die erstinstanzliche Entscheidung sowie das Verfahren erster Instanz als nichtig aufzuheben. Hilfsweise wird deren Abänderung im Sinne einer Bejahung der Zuständigkeit des Erstgerichtes beantragt.

Der Beklagte hat in seiner Rekursbeantwortung beantragt, dem Rechtsmittel der klagenden Parteien keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist, soweit darin Nichtigkeit geltend gemacht wird, zu verwerfen, im Übrigen ist der Rekurs berechtigt:

Als nichtig werten die klagenden Parteien die erstinstanzliche Entscheidung deshalb, da sie einer Rechtsverweigerung gleichkomme (RIS-Justiz RS0007404).

Wie sogleich darzulegen sein wird, hat das Erstgericht zu Unrecht seine internationale Zuständigkeit verneint. Eine einer Rechtsverweigerung gleichkommende und daher Nichtigkeit begründende Entscheidung des Erstgerichtes liegt jedoch nicht vor; der einzigen zu dieser Frage veröffentlichten Entscheidung 2 Ob 515/76 liegt ein völlig anders gearterter Sachverhalt zugrunde, der die Argumentation der rekurswerbenden Parteien nicht zu tragen vermag.

Der Rekurs war daher, soweit er Nichtigkeit geltend macht, zu verwerfen.

Berechtigt hingegen ist die Rechtsrüge der klagenden Parteien:

Mit ihrer Stufenklage machen die klagenden Parteien im Ergebnis Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüche gegenüber dem Beklagten geltend. Diese Ansprüche zählen zu den erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Art 1 Abs 2 lit f Brüssel Ia-VO, sodass deren Zuständigkeitsbestimmungen auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht anzuwenden sind (*Mankovski in Rauscher*⁴, Brüssel Ia-VO, Art 1, Rz 174).

Die klagenden Parteien stützen ihr Begehren ausschließlich auf den Gerichtsstand des Vermögens nach § 99 Abs 1 erster Fall JN. Demnach kann gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jenem Gericht eine Klage eingebracht werden, in dessen Sprengel sich das Vermögen dieser Personen befindet. Der Beklagte, der in München wohnhaft ist, hat in Österreich weder einen allgemeinen noch einen ausschließlichen Gerichtsstand. Dass der Beklagte einen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Brüssel Ia-VO hat, steht der Anwendbarkeit des § 99 JN im Hinblick auf Art 1 Abs 2 lit f Brüssel Ia-VO nicht entgegen.

Bei den von den klagenden Parteien geltend gemachten Pflichtteils-(ergänzungs-)ansprüchen handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne des § 99 JN.

Dass der Beklagte als Eigentümer der Liegenschaft EZ ■■■■■, GB 91012 Mittelberg über Vermögen im Sprengel des angerufenen Gerichtes verfügt, ist im Rekursverfahren nicht strittig.

Wo das allenfalls weitere Vermögen des Beklagten, dessen Bekanntgabe die klagenden Parteien in ihrem zu Punkt 1 geltend gemachten Auskunftsbegehren anstreben, liegt, ist für die Zuständigkeitsbegründung nach § 99 Abs 1 erster Fall JN nicht erheblich, da zuständigkeitsbegründend ausschließlich die im Sprengel des angerufenen Gerichts gelegene Liegenschaft des Beklagten ist.

In Stattgebung des Rekurses war daher die vom Beklagten erhobene Einrede der mangelnden internationalen Gerichtsbarkeit zu verwerfen.

Die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zieht auch eine Kostenentscheidung für den erstinstanzlichen Zwischenstreit nach sich. Diese stützt sich auf § 41 ZPO. Den klagenden Parteien gebührt daher Kostenersatz für den aufgetragenen Schriftsatz vom 16.9.2015 (ON 5), mit welchem die klagenden Parteien ausschließlich zum Zuständigkeitsstreit vorgebracht haben.

Die Kostenentscheidung für das Rekursverfahren stützt sich auf §§ 50, 41 ZPO. Das Kostenverzeichnis war insofern zu korrigieren, als zunächst für Rekurse die Bestimmung des § 23 Abs 9 RATG nicht zur Anwendung gelangt. Dementsprechend gebührt den klagenden Parteien auch nur ein Einheitssatz im Ausmaß von 50 %. Weiters unterliegt das Rekursverfahren nicht der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG (Anm 1 zu TP 2 GGG).

Bei der Bewertung des Entscheidungsgegenstandes bestand kein Anlass, von der unwidersprochen gebliebenen Bewertung in der Klage abzugehen.

Der Revisionsrekurs ist nicht zulässig, da der zu beurteilenden Rechtsfrage keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Oberlandesgericht Innsbruck
Abteilung 2, am 19.11.2015
Dr. Wolfgang Salzmann, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG